

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt
Heft Nr. 3/2010
Ausgabetag: 13.03.2010

Inhaltsangabe:		Seite
1.	1. Änderung der Satzung für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg	2
2.	2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	5
3.	Fund- und Verlustsachen im Monat Februar 2010	7
4.	Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Werse-Drensteinfurt“	8

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende

1. Änderung der

Satzung

für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg

beschlossen:

Artikel I

Die Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderungssatzung für einen bebauten Bereich „Breil“ werden entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Artikel II

Die Satzung wird in § 3 Nr. 2 wie folgt geändert:

Die eingeschossige Bauweise wird festgesetzt. Bei Erweiterungen von vorhandenen Gebäuden mit einer höheren Geschossigkeit ist auch diese zulässig.

Artikel III

Die Satzung wird in § 3 Nr. 3 wie folgt geändert:

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit maximal je zwei Wohneinheiten zulässig. In Gebäuden bei denen gemäß § 3 Nr. 2 eine höhere Geschossigkeit zulässig ist, ist auch eine 3. Wohneinheit zulässig.

Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

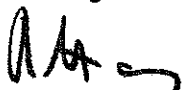
Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 18.02.2010 beschlossene 1. Änderung der Satzung für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg und die Hinweise gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Satzung für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG), während der Dienststunden eingesehen werden.


Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg in Kraft.

Ascheberg, den 23.02.2010
Der Bürgermeister

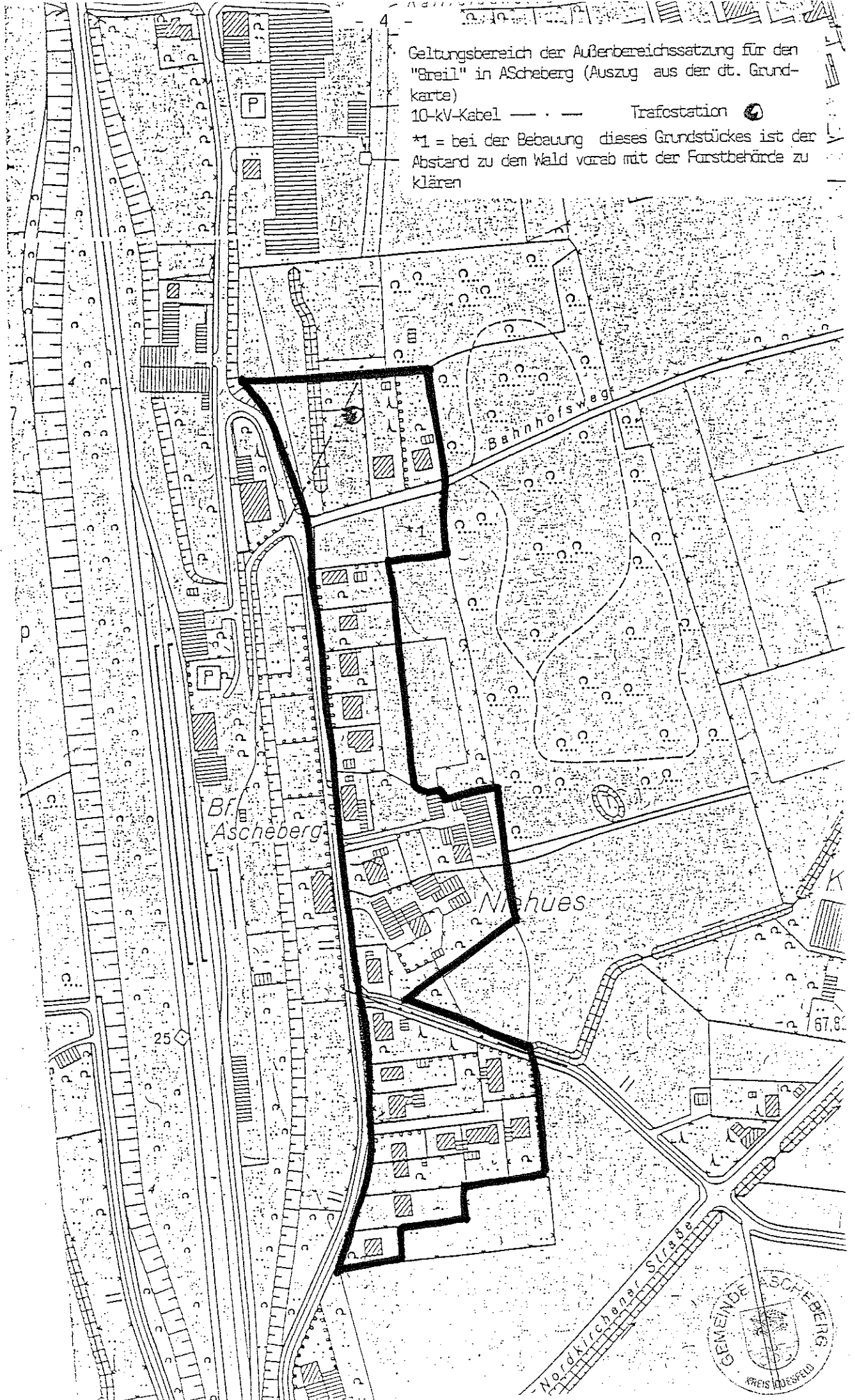


(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den "Greil" in AScheberg (Auszug aus der dt. Grundkarte)

10-kV-Kabel — . — Trafostation 

*1 = bei der Bebauung dieses Grundstückes ist der Abstand zu dem Wald vorab mit der Forstbehörde zu klären



Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes vom 22.03.2010 bis zum 21.04.2010
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Flurstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 86, Flurstück 494. Anlass für die Planung ist die Veräußerung der im Änderungsbereich liegenden Parzelle an einen privaten Eigentümer. Diese ist aus der im Bebauungsplan „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu entlassen. Eine Ausweisung als „Mischgebiet“ soll erfolgen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der Bauleitplanänderung liegt nebst Begründung

vom 22.03.2010 bis zum 21.04.2010 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

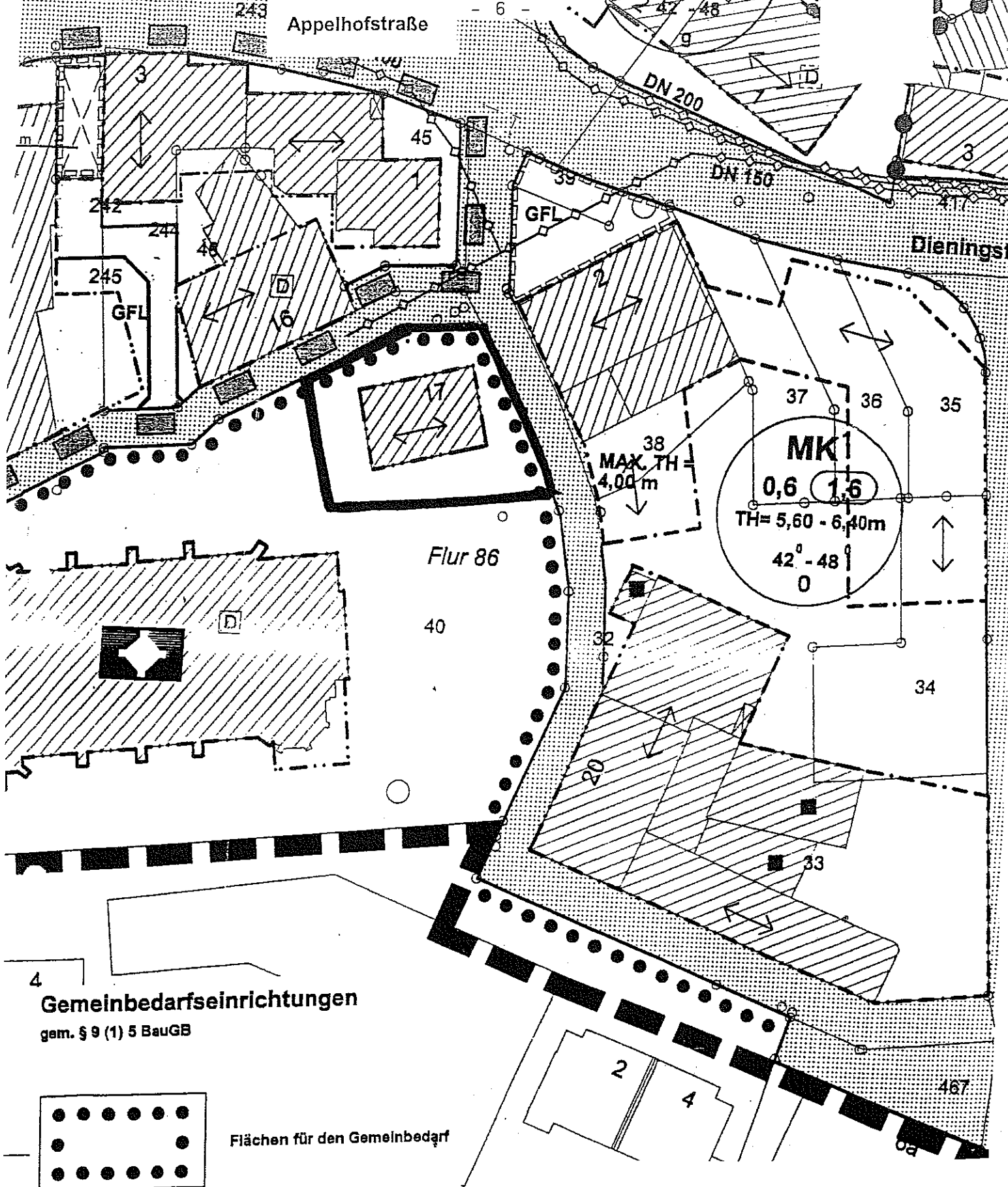
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

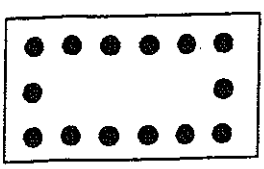
Ascheberg, den 08.03.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Gemeinbedarfseinrichtungen
gem. § 9 (1) 5 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:



Verwaltung



Kirche

Auszug aus dem
Bebauungsplan
A 1 „Ortskern Ost“

-unmaßstäblich

□ Änderungsbereich

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Februar 2010

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 1 Herrenrad
- 1 Jugendrad
- 3 Handys
- 1 Handy
- 1 Stoffente
- diverse Schlüssel

- Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Handy, „Sony W 580 I“, pink
- Handy, „Sony-Ericsson“, rot
- Geldbörse, schwarz, mit diversen Papieren
- Khakifarbener Kinder-Winterparka, Gr. 116
- 2 Holzschlitten
- Ring, 585er Gelbgold, mit Diamanten und bunten Steinen besetzt
- Brillenetui „JOOP“, mit goldfarbener Brille und brauen Bügeln
- Armbanduhr „Citizen Clarity“, silber-gold, Ziffernblatt mit Reh-Abbildung
- Brillenetui
- Jugendrad, blau, 26 oder 28 Zoll, 21 Gänge, 2 Schlösser am Lenker
- Damenrad, 28 Zoll, silberfarben, Gangschaltung, großer Korb, Nr. Dy (oder D1) 30501300
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 16.02.2010

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kehrenberg

Wasser- und Bodenverband „Werse- Drensteinfurt“ Der Verbandsvorsteher

Beginn der Unterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Werse- Drensteinfurt“ führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandsgebietes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. November 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz LWG) vom 25. Juni 1995 - in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 01. Mai 1996 die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut zu beseitigen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 30 Abs. 2 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. **Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.** Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage.

Grenzt Acker an Verbandsgewässer muss ein Uferstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben - § 30 Abs. 4 der Verbandssatzung.

Bei Querzäunen am Gewässer ist für das Befahren längs der Gewässer eine Durchfahrtsmöglichkeit in einer Breite von mindestens 2,50 m zu schaffen. Bauliche Anlagen müssen mindestens einen Abstand von 3,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers haben.

Drensteinfurt den 5. März 2010



Theodor Moddick